



7. internationales Akustik-Gitarrenfestival

16.3. - 19.3.2023

Wasserschloss Bad Rappenau

Mit dem Duo Café del Mundo (Jan Pascal und Alexander Kilian), dem Duo Panzer Band Callin' (Udo Panzer und Zurab J. Gagnidze), dem Gitarrenduo Frank Haunschild und Vitaly Zolotov, „DIE 3“ (Alfino Ronzano, Waldemar Benke und Thomas Zimmermann) sowie Claus Boesser-Ferrari

Lady Night Basar

18.3.2023 ab 18.00 Uhr

Einkaufserlebnis der besonderen Art im Bürgerzentrum Siegelsbach: ein Flohmarkt von Frauen für Frauen! An über 30 Tischen werden Mode, Kosmetik, Accessoires, Bücher und Vintage angeboten. Lassen Sie sich von den LandFrauen mit Fingerfood und erfrischenden Getränken verwöhnen! Vorbeischaun lohnt sich!

„Naseweiß“ -

Schwäbisches Kabarett

mit dem Ehepaar Alois und Elsbeth Gescheide am **Freitag, 24.3.2023 um 19.30 Uhr** im Kurhaus Bad Rappenau. Karten gibt es im Vorverkauf ab 26,90 Euro bei den Gäste-Informationen im Bahnhof, Tel. 07264/922-391 und im Foyer des RappSoDie, Tel. 07264/922-393.

Vollsperrung der Wagnerstraße bis 8.4.2023

Wegen Erweiterung des Fernwärmenetzes muss die Wagnerstraße, Einmündungsbereich Am Gromberg, in Bad Rappenau **vom 13.3. bis voraussichtlich 28.4.2023** voll gesperrt werden. Die Bauarbeiten werden sowohl unter Vollsperrung als auch unter halbseitiger Sperrung durchgeführt.



Bild: iStock-Photos / SDI Productions

8. Gemarkungsputzaktion

„Bad Rappenau putzt sich raus“

**am Samstag, 18.03.2023 von 9 – 12 Uhr
in Bad Rappenau und den Stadtteilen**

Weitere Infos unter „Amtliche Bekanntmachungen Bad Rappenau“



Siegelsbach

Bürgermeisteramt Siegelsbach



Einladung zur Gemeinderatssitzung am 21.3.2023

Zu der am Dienstag, 21.3.2023 um 19.00 Uhr im Großen Bürgersaal im Bürgerzentrum stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates lade ich Sie recht herzlich ein.

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Information zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
5. Zuschuss zur kommunalen Förderung der Kindertagespflege der Gemeinde Siegelsbach
6. Evangelischer Kindergarten Samenkorn
 - Einstellung einer Hauswirtschaftskraft
7. Baugesuch
 - Anbau einer Wohnküche mit Balkon, Schillerstraße 15, Flst. 5310
8. Bebauungsplanverfahren
 - a) Bebauungsplan „Solarenergie Grafenwald“, Bad Rappenau hier: Stellungnahme der Gemeinde Siegelsbach im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 - b) Bebauungsplan „Solarenergie Kiesgrubenäcker“, Zimmerhof hier: Stellungnahme der Gemeinde Siegelsbach im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen. Im Anschluss findet noch eine nicht öffentliche Sitzung statt. Änderungen an der Tagesordnung bleiben vorbehalten.
gez. **Tobias Haucap**, Bürgermeister

Einladung zur Gemarkungsputzaktion und Ausgabe der Geburtsbäume

Am **Samstag, 25. März** findet in Siegelsbach wieder eine Gemarkungsputzaktion statt. Neben der Jugendfeuerwehr sind auch alle Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und sonstige Interessierte herzlich zum Mitmachen eingeladen. Wir treffen uns um 9.00 Uhr vor dem Bauhof. Dort werden auch die Pläne mit den Einsatzgebieten verteilt und das Material (Handschuhe/Säcke) an alle Helferinnen und Helfer ausgegeben. Wer hat, darf gerne eigene Ausrüstung mitbringen. Wenn Sie sich an der Aktion beteiligen möchten, melden Sie sich **bitte bis Freitag, 17. März** bei Frau Mutlu unter Telefon 07264/9150-33 oder unter E-Mail mutlu@siegelsbach.de an. Alle Teilnehmer erhalten im Anschluss der Veranstaltung ein Vesper zur Stärkung. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung und bedanken uns bereits heute recht herzlich für Ihre Unterstützung. **Darüber hinaus findet an diesem Tag die Ausgabe der Geburtsbäume von 10.00 bis 11.00 Uhr im Bauhof der Gemeinde Siegelsbach statt.**
Die Gemeindeverwaltung

Öffentliche Auslegung der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Schonwald „Bauernwald“ (SW-Bauernwald-VO) vom 1.3.2023

Im Rahmen der Ersatzverkündung wird die Verordnung mit Karte

- bei der unteren Forstbehörde im Landratsamt Heilbronn und
- beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion für die **Dauer von drei Wochen** beginnend am 11.3.2023 (Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt) bis zum 31.3.2023 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

gez. Dr. Christian Suchomel

Stellenausschreibung

Gemeinde Siegelsbach

Landkreis Heilbronn



Die Gemeinde Siegelsbach mit rund 1.700 Einwohnern im Landkreis Heilbronn sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter für den Gemeindebauhof (m/w/d)

Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet.

Der Bauhof ist ein moderner Dienstleistungsbetrieb mit vielfältigen Aufgaben in der Unterhaltung unserer bedarfsgerechten und lebenswerten Infrastruktur. Den vier Beschäftigten im Bauhof steht ein gut ausgestatteter Fahrzeugpark und eine moderne technische Ausstattung zur Verfügung. Die handwerklich gut ausgebildeten Mitarbeiter des Bauhofs kommen aus unterschiedlichsten Handwerksberufen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst

- die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen wie z.B. des Friedhofs
- die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen sowie die Straßenunterhaltung einschließlich des Streu- und Räumdienstes im Winter

Wir bieten Ihnen

- umfangreiche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten
- leistungsgerechte Vergütung nach TVöD EG 5 und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- einen vielseitigen Job in einem spannenden Umfeld und ein tolles Team

Das erwarten wir von Ihnen

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Handwerksberuf mit mehrjähriger Berufserfahrung
- idealerweise verfügen Sie über Kenntnisse im Garten- und Landschaftsbau, der Straßenunterhaltung oder haben Berufserfahrung in einem kommunalen Bauhof
- gute Kenntnisse im sicheren Umgang mit Arbeitsmaschinen und Werkzeugen
- Fahrerlaubnis der Klassen BE, idealerweise C1E, L, T
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten sowie zur Ableistung von Ruf- und Bereitschaftsdiensten

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 24. März 2023** an das Bürgermeisteramt Siegelsbach, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach, gerne auch per E-Mail an quintana@siegelsbach.de.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Densborn, Tel. 07264/9150-23 oder Herr Gramling (Bauhofleiter), Tel. 07264/9150-29 gerne zur Verfügung.

Landratsamt Heilbronn

Über 100.000 Abfallgebührenbescheide werden zugestellt - Antworten auf häufige Fragen im Internet abrufbar

Ab dem 23. März erhalten alle Grundstückseigentümer im Landkreis Heilbronn die Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2023. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre kann sicher gesagt werden, dass die Telefone des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landratsamtes mehrere Tage fast ständig belegt sein werden.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb empfiehlt deshalb, sich bei Fragen zu einem Bescheid zunächst unter www.landkreis-heilbronn.de/hausmuellgebuehren zu informieren. Hier finden sich die Antworten auf die häufigsten Fragen. Alternativ kann das Anliegen auch per Mail unter Abfallwirtschaftsbetrieb@landratsamt-heilbronn.de an den Abfallwirtschaftsbetrieb gesendet werden.

Gemeinde Siegelsbach

Landkreis Heilbronn

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Siegelsbach (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 28.2.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Siegelsbach, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Siegelsbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. einer Einsatzabteilung
2. der Jugendfeuerwehr
3. einer Altersabteilung

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und-erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungs-

lehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Siegelbach haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG),

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Bürgermeister einen Verweis erteilen.

(10) Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4

aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr Siegelbach besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr Siegelbach können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Nach der Bestellung ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.
Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Weitere Rechte und Pflichten werden in der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr Siegelsbach geregelt.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung

§ 10

Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Im Falle der Wahl von zwei Stellvertretern wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG).

Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückordnung (AAO) für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11

Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen.

Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus vier auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

1. der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
2. der Leiter der Altersabteilung,
3. der Jugendfeuerwehrwart,
4. der Schriftführer,
5. der Kassenverwalter.

(3) Werden mehr Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.

Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Haupt-

versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich.

Für sie gilt § 15 Absatz 7.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.

Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Abs. 1 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister den Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Siegelsbach, 28.2.2023

Tobias Haucap, Bürgermeister

Gemeinde Siegelsbach

Landkreis Heilbronn

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach am 28.2.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Als Antrag genügt z.B. der Einsatzbericht. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz (FwG) kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (einschließlich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und etwaiger angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt werden, erhöht sich der Durchschnittssatz um 4,00 € je Einsatz.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss in Höhe von 12 € (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG), soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für die Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstausfall werden durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €; angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Ausgenommen hiervon ist der Erwerb des Lkw-Führerscheins, die jährliche Belastungsübung an der Atemschutzübungsanlage sowie der Regelübungsdienst und standortinterne Fortbildungen (Gruppenführerfortbildungen, Geräteeinweisungen, Sonderübungen etc.).

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach § 1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Folgende Aus- und Fortbildungen sowie Leistungsabzeichen werden entgegen Absatz 1 pauschal entschädigt. Bei Lehrgängen können zusätzlich die Fahrkosten nach Absatz 3 beantragt werden.

Truppmann Teil 1	2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (70 Std.)
Truppmann Teil 2	2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (80 Std.)
Sprechfunke	2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (16 Std.)
Maschinist	2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (35 Std.)
Truppführer	2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (35 Std.)
Einfache technische Hilfeleistung	2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (10 Std.)

Leistungsabzeichen (Bronze, Silber, Gold) 30,00 €
Können Angehörige aufgrund von entsprechenden Schichtmodellen nicht an den o.a. Lehrgängen in den Abendstunden/Wochenenden teilnehmen, wird versucht, einen Lehrgang zu belegen, welcher zusammenhängend durchgeführt wird. Da dies dann jedoch ein Lehrgang mit einer Lehrgangsdauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist, muss dieser nach Absatz 5 entschädigt werden. Kann vom Lehrgangsteilnehmer kein Verdienstaussfall nachgewiesen werden, wird entsprechend der oben angeführten Tabelle entschädigt. Der Lehrgang Atemschutzgeräteträger wird mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten und wird daher nach Absatz 5 entschädigt. Kann hier kein tatsächlicher Verdienstaussfall nachgewiesen werden, wird mit 2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan entschädigt.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (FwG § 16 Abs. 4). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Kann vom Lehrgangsteilnehmer kein Verdienstaussfall nachgewiesen werden, wird ab der ersten Stunde entsprechend § 4 mit 12,00 € je Std. entschädigt. Ausgenommen davon sind die Regelungen nach § 2 Abs. 4.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	600,00 €/Jahr
Stellvertretender Kommandant	300,00 €/Jahr
(bei zwei Stellvertretern)	je 225,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	200,00 €/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	200,00 €/Jahr
(bei zwei Stellvertretern geteilt)	
Jugendgruppenleiter (bis max. 4)	je 40,00 €/Jahr
Schriftführer	100,00 €/Jahr
Kassier	100,00 €/Jahr
Gerätewart je Fahrzeug/Monat 10 €	360,00 €/Jahr

(2) Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit die Pauschalvergütung anteilig gewährt.

(3) § 3 ist unabhängig anderer Paragraphen dieser Satzung und schließt eine weitere Entschädigung nicht aus.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer

Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird als Pauschalbetrag für Auslagen und Verdienstaussfall 12,00 € pro Stunde gewährt.

§ 5

Antrag

(1) Die Anträge auf Entschädigung gemäß § 2 sind spätestens binnen 4 Wochen nach Beendigung der zu entschädigenden Tätigkeit einzureichen. Nach Ablauf der Fristen entfällt ein Entschädigungsanspruch.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 5 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

(3) Die Möglichkeit der Antragstellung setzt die abgeschlossene Aufnahme gemäß § 3 der Feuerwehrsatzung voraus.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 11.12.2019 außer Kraft.

(2) Die Entschädigungssatzung ist spätestens in 5 Jahren zu überprüfen und ggf. hinsichtlich der Pauschalbeträge und Stundensätze anzupassen.

Siegelsbach, 28.2.2023

Tobias Haucap, Bürgermeister

Siegelsbacher Vereine und Einrichtungen



DLRG Gundelsheim

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 17.3.2023

Liebe Mitglieder, hiermit laden wir Sie recht herzlich zur Jahreshauptversammlung der DLRG-OG Gundelsheim am kommenden Freitag, 17.3. um 19.00 Uhr im Vereinsheim (Gottlieb-Daimler-Straße 29/1) ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Leiters Wirtschaft und Finanzen
5. Bericht der Kassenrevisoren
6. Antrag auf Entlastung
7. Haushaltsplan 2023
8. Antrag auf Genehmigung des Haushaltplans
9. Bericht der technischen Leitung
10. Bericht der Jugendleitung
11. Anträge und Sonstiges
12. Ehrungen

Bitte beachten Sie, dass für die Teilnahme eine Voranmeldung über unsere Homepage erforderlich ist: <https://gundelsheim.dlrg.de/>.

Jürgen Brandl, 1. Vorsitzender

Einladung zur Jugendjahreshauptversammlung am 17.3.2023

Liebe Mitglieder, hiermit laden wir Sie recht herzlich zur Jugendjahreshauptversammlung der DLRG-Jugend-OG Gundelsheim am kommenden Freitag, 17.3. um 18.00 Uhr im Vereinsheim (Gottlieb-Daimler-Str. 29/1) ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht der Jugendleitung
3. Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass für die Teilnahme eine Voranmeldung über unsere Homepage erforderlich ist: <https://gundelsheim.dlrg.de/>.

Helen Moos, Jugendleitung

Förderverein Kindergärten und Grundschule Siegelsbach e.V.

Am Sonntag, 6.11.2022 haben sich sieben Menschen im Rathaus Siegelsbach getroffen und dort den Grundstein zu unserem Verein gelegt. Dieser Verein wurde zum gemeinnützigen Zweck gegründet und wir wollen Hand in Hand mit den Elternbeiräten der Kindergärten und der Grundschule, dem Lehrerkollegium unserer Astrid-Lindgren-Grundschule, der Betreuungsteams der Kindergärten

und den Eltern und Kindern arbeiten und somit die bestmögliche Förderung und Unterstützung bieten. Zu unseren Hauptaufgaben sollen die finanziellen Unterstützungen von Neuanschaffungen im Bereich Bildung und Förderung für alle Betreuungseinrichtungen in Siegelbach gehören. Selbstverständlich sind wir auch als helfende Unterstützung bei Veranstaltungen vor Ort mit dabei. Durch die Mitgliedsbeiträge wollen wir größere Anschaffungen, z.B. im Bereich Spielgeräte, Lernanregungen oder Ähnliches zugunsten unserer Kinder finanzieren und anregen. Um dies leisten zu können, benötigen wir die Mithilfe vieler Mitmenschen:

- Werden Sie Mitglied in unserem Verein und helfen Sie durch Ihren Beitrag die Kinder, die Betreuerinnen und Betreuer der Kindergärten und das Lehrerkollegium zu unterstützen.
- Wir sind dankbar für viele freiwillige Helfer*innen bei Festen und Aktionen, aber auch für Anregungen und Vorschläge von Menschen, denen die Kinder und die Betreuungseinrichtungen in Siegelbach genauso am Herzen liegen wie uns.
- Wir garantieren durch eine vereinotypische Struktur und der daraus entstehenden Dynamik ein beständiges und intensiveres Einbringen der Eltern und Freunde in unsere Kindergärten und der Grundschule, als es vereinzelte Aktionen vermögen.
- Jeder noch so kleine Beitrag hat positive Wirkung für alle.

Wenn auch Sie diese Ziele unterstützen wollen, werden Sie Mitglied. Mit 12 Euro im Jahr leisten Sie einen wichtigen Beitrag für die Zukunft der Siegelbacher Kinder.

Unseren Mitgliedsantrag finden Sie unter www.siegelbach.de/gemeindeleben/vereineundverbände oder E-Mail foerderverein-kinder-siegelbach@gmx.de

Spendenkonto

Volksbank Kraichgau eG

Konto: DE62 6729 2200 0071 1047 02, BIC: GENODE61WIE

Ihre Vorstandschaft

Monique Phillips, Mörikeweg 1, Telefon 07264/2084391

Christina Stiefel, Ringstraße 59, Telefon 07264/2081626

Theresa Senousy, Schüttringer Straße 9, Telefon 0176/41868931

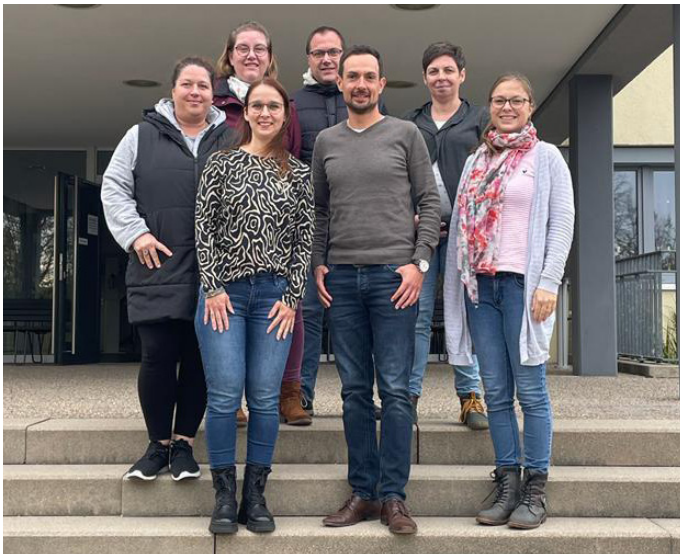


Foto: M. Phillips

Förderverein Wasserrettung Gundelsheim-Haßmersheim e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 17.3.2023

Liebe Mitglieder, hiermit laden wir Sie recht herzlich zur Jahreshauptversammlung des Fördervereins Wasserrettung Gundelsheim-Haßmersheim e.V. am kommenden Freitag, 17.3. um 18.30 Uhr im Vereinsheim (Gottlieb-Daimler-Straße 29/1) ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Antrag auf Entlastung des Kassiers
6. Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass für die Teilnahme eine Voranmeldung über unsere Homepage erforderlich ist: <https://gundelsheim.dlrg.de/>.
Andreas Bergner, 1. Vorsitzender

FGV Siegelbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 27. März 2023

Hiermit laden wir alle Mitglieder und Übungsleiterinnen/Übungsleiter zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am 27. März 2023 recht herzlich ein. Die Jahreshauptversammlung findet am 27. März 2023 um 19.30 Uhr in der Sporthalle Siegelbach in den Räumlichkeiten des SC Siegelbach statt.

Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung und Begrüßung der Jahreshauptversammlung durch die 1. Vors. Renate Kasprzik
2. Tätigkeitsberichte
Schriftführerin, Kassiererin, Übungsleiterinnen
3. Neuwahlen
4. Verschiedenes wie Ausflug, sonstige Aktivitäten usw.

Anträge zur Tagesordnung können bis zum 22. März bei der 1. Vors. Renate Kasprzik abgegeben werden.

Wir freuen uns über ein zahlreiches Erscheinen.

LandFrauenverein Siegelbach

Leckerer Maultaschen-Workshop

Bei den Siegelbacher LandFrauen wurde es am Mittwoch, 8. März 2023 genussvoll. Unter Anleitung von Christel Stattelmann stellten die fleißigen Teilnehmerinnen in der Küche des Bürgerzentrums leckere Maultaschen her. Nicht nur die richtige Faltechnik, sondern auch Tricks zur Füllung und dem richtigen Brühen konnte Christel eindrucksvoll vermitteln. Im Anschluss an den Workshop wurden die fertigen Maultaschen in geselliger Runde verkostet.



Maultaschen-Workshop

Foto: privat

Kraftquellen-Seminar

Am Samstag fanden sich über 25 Frauen aus den Ortsgruppen Hohenstadt, Fürfeld und Siegelbach sowie einige Gäste in der alten Schule Hohenstadt ein, um in einem ganztägigen Seminar zum Thema Resilienz Spannendes zum Thema „Kraftquellen für Frauen im Alltag“ zu erfahren. Referentin Rita Reichenbach-Lachenmann vom Landesverband gestaltete den Tag kurzweilig und mit vielen kleinen passenden Anekdoten. So stellte sie 6 Faktoren der Resilienz vor, nannte Beispiele dafür, diskutierte mit den Teilnehmerinnen Möglichkeiten der Umsetzung und lockerte den Tag mit kleinen Gruppenarbeiten auf. Die LandFrauen Hohenstadt rundeten das Seminar mit einer hervorragenden Verpflegung ab.

Die LandFrauen Siegelbach freuen sich schon auf den Vortrag „Kommunikation“ mit Frau Reichenbach-Lachenmann, der am 3.5. im Gasthaus Eisenbahn stattfinden wird.

Halbjahresprogramm 2023

Die LandFrauen Siegelbach stellen ihr Programm für das erste Halbjahr 2023 vor. Gäste sind herzlich willkommen. Die Veranstaltungen werden zeitnah einzeln im Detail ausgeschrieben.

18.3.: Lady Night Basar

28.3.: Tanzfitness

19.4.: Mitgliederversammlung*
 28.4.: Führung Fa. Mann und Schröder*
 2.5.: Vortrag „Kommunikation“
 17.5.: Spargelseminar
 14.6.: Workshop „Naturkosmetik“

Anmeldungen können nach der Ausschreibung der einzelnen Veranstaltungen erfolgen. Im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks des Landfrauenverbandes Württ.-Baden e.V.

*vereinsinterne Veranstaltung nur für Mitglieder

Tanzfitness - Spaß und Sport in einem

Zumba kennen viele, Aerobic auch, aber Tanzfitness? Was ist das jetzt schon wieder? Nachdem es im Oktober so schön war, haben die LandFrauen Siegelbach mit Melanie Burkhardt eine tanzbegeisterte Referentin eingeladen, die uns kräftig einheizen wird.

Am Dienstag, 28.3.2023 um 20.00 Uhr wird im großen Saal im Bürgerzentrum Siegelbach deshalb getanzt. Mitzubringen sind Turnschuhe und etwas zu trinken, evtl. auch ein kleines Handtuch. Der Tanzworkshop ist für Mitglieder kostenlos, Nichtmitglieder zahlen 5 Euro. Anmeldung bitte bis spätestens Sonntag, 26.3.2023 per Mail an landfrauen.siegelbach@web.de oder WhatsApp, SMS oder Mailbox an das LandFrauhandy 01590/7064867.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

MGV „Eintracht 1906“ Siegelbach e.V.

Chorprobe

Liebe Sängerinnen und Sänger, die nächste Chorprobe findet wie gewohnt diesen Donnerstag um 19.30 Uhr im BÜZ in Siegelbach (Ratssaal) statt. Wir freuen uns auf euch.

Radsportfreunde Siegelbach

34. Fahrradbörse

der

Radsportfreunde Siegelbach e.V.

am

Samstag, den 25. März 2023

im

Bürgerzentrum Siegelbach

Anlieferung: von 9.00 bis 13.00 Uhr

Verkauf: von 14.00 bis 16.30 Uhr

!!! Die Radbörse findet nur am Samstag statt !!!

**Angenommen und verkauft werden alle funktionstüchtigen
 Fahrräder, - wie Renn- und Tourenräder sowie Mountainbikes,
 Kinder- und Jugendräder, Ersatzteile und Fahrradzubehör.**



**wir berechnen eine
 Bearbeitungsgebühr von 1,00 Euro
 pro Teil
 und bei Verkauf 10 % vom Erlös.**

Radsportfreunde Siegelbach e.V. Anita Hofmann Tel. 07264/6294

Foto: Hofmann

Fahrradbörse am Samstag, 25. März 2023

Am 25. März 2023 veranstalten die Radsportfreunde Siegelbach traditionell die Fahrradbörse im Bürgerzentrum der Gemeinde Siegelbach. Angeboten werden ca. 300 Fahrräder, Kleinteile sowie Helme, Kindersitze u.a.

Angenommen werden nur funktions- und verkehrstüchtige Fahrräder/Teile (kein Schrott), die sich in gereinigtem Zustand befinden sollten.

- Anlieferung von 9.00 bis 13.00 Uhr
 - Verkauf von 14.00 bis 16.30 Uhr
 - Abholung des Erlöses und nicht verkaufter Waren von 16.00 bis 17.00 Uhr
 - Nicht abgeholte Räder werden ab 17.30 Uhr vor die Halle gestellt. Pro Ware wird eine Anmeldegebühr von 1,00 Euro erhoben, bei mehreren Kleinteilen eine Sammelgebühr von 1,00 Euro. Für verkaufte Waren wird vom Veranstalter eine Vermittlungsgebühr von 10 % des Erlöses erhoben.
- Der Verkauf erfolgt ausschließlich gegen Barzahlung (keine Schecks und Kreditkarten).
 Für Fragen und Auskünfte stehen ihnen vor Ort die Mitglieder der Radsportfreunde gerne zur Verfügung.
 Infos unter Telefon 07264/6294 (A. Hofmann)

Siegelbacher Markensammler

1. Mai-Waldfest am Kurtbrunnen - Helfer gesucht

Zum nächsten Schneidetag treffen wir uns am Donnerstag, 16.3.2023 ab 14.30 Uhr in der Alten Heidelberger Str. 30 zum „Arbeitskaffee“. Schere bitte mitbringen. Bei Verhinderung bitte melden, Tel.-Nr. 07264/4033.

Sportclub 1921 Siegelbach e.V.

Spielbericht und Vorschau

Für unser alljährliches Waldfest am Kurtbrunnen sind wir auf der Suche nach Helfern, um dieses schöne Fest durchführen zu können. Das Fest findet am Montag, 1. Mai statt. Eine Helferliste liegt im Vereinsheim des SC Siegelbach aus. Wir hoffen auf zahlreiche Unterstützung unserer Mitglieder.

Verdiente Heimmiederlage

SC Siegelbach - SV Sinsheim

1:4

Am vergangenen Sonntag empfing die erste Mannschaft des SC Siegelbach zu Hause den SV Sinsheim, die derzeit auf Tabellenposition 2 stehen und um den Aufstieg kämpfen. Dies machten sie auch von Beginn an deutlich, da die Sinsheimer deutlich mehr Spielanteile hatten und schlichtweg spielfreudiger waren, jedoch konnten sie wenige Torchancen erspielen. In der 27. Spielminute landete ein hoher Ball der Sinsheimer im Strafraum der Siegelbacher, welchen die Abwehrreihe unterschätzte. Der Stürmer der Sinsheimer ergatterte die Chance und lupfte zum 0:1 ein. Nur 5 Minuten darauf kam es erneut zu einem Fehler seitens der Siegelbacher, da der Ball in der Abwehrreihe zu weit vorgelegt wurde. Der Gegner ergriff die Chance und legte den Ball für seinen aufgerückten Mitspieler ab, der den Spielstand auf 0:2 erhöhte. Die Siegelbacher konnten selbstverständlich mit dem bisher aufgebotenen Spiel nicht zufrieden sein, weshalb in der zweiten Hälfte eine deutliche Leistungssteigerung der Trainer gefordert wurde. Die Spieler setzten die angebrachten Worte der Trainer um, wodurch der SCS sich nun mehrere Chancen erspielen konnte. Zu Beginn der zweiten Halbzeit hatte Murat Seker den Ball am Halbfeld auf dem Fuß und bediente Dogukan Enc, der den Ball knapp über das Tor schoss. In der 65. Spielminute konnte Tobias Grabowatschki, der ein Dribbling im Sechzehnmeterraum des Gegners angesetzt hatte, nur per Foul zu Fall gebracht werden. Den anschließenden Elfmeter verwandelte standardgemäß Nick Bohnet, der den Torwart ausguckte und den Ball links unten platzierte. Kurz darauf gewannen die Sinsheimer ebenfalls einen Elfmeter, den der Stürmer der Sinsheimer eiskalt verwandelte. In der 82. Spielminute folgte die Entscheidung. Ebenfalls per Foulelfmeter gewannen die Sinsheimer die Chance, den Spielstand auf 1:4 zu erhöhen. Diesmal konnte Torwart Alexander Kreiter das richtige Eck erraten und parierte, der Nachschuss der Sinsheimer fand seinen Weg jedoch ebenfalls in das heimische Tor. Damit endete die Partie mit einem verdienten 1:4-Sieg für die Sinsheimer, womit die erste Mannschaft des SC Siegelbach nach 18 Spieltagen derzeit auf Tabellenplatz 8 steht. Es gilt nun erneut, den Kopf nicht hängen zu lassen und die Saison möglichst gut zu beenden.

Spielabsage 2. Mannschaft

SC Siegelbach 2 - TSV Zaisenhausen 2

3:0 abgesagt

Das Spiel der 2. Mannschaft wurde vom Gegner abgesagt. Das Spiel wurde 3:0 für unsere Mannschaft gewertet.

Unsere 2. Mannschaft bleibt somit weiterhin Spitzenreiter.

Vorschau

Am kommenden Sonntag, 19.3. trifft unsere erste Mannschaft auswärts auf den FC Berwangen, die derzeit 2 Positionen hinter dem SCS

auf Tabellenplatz 10 stehen. Die zweite Mannschaft trifft ebenfalls auswärts auf den TSV Reichartshausen 2, die derzeit 4. in der Tabelle sind. Die Mannschaften freuen sich auf zahlreiche Zuschauerunterstützung.

TSV Reichartshausen 2 - SC Siegelsbach 2, 13.15 Uhr

FC Berwangen - SC Siegelsbach, 15.30 Uhr

TTC Siegelsbach

TTC Tiefenbach - TTC Siegelsbach II 7:7

Am Freitag, 10.3.2023 war unsere Zweite zu Gast in Tiefenbach. Als Ziel war klar ein Sieg eingeplant. Leider zeigte sich gleich zu Beginn, dass es ein Spiel auf Augenhöhe werden würde. Punktetechnisch konnte sich die Zweite nie klar absetzen und somit ging am Ende das Unentschieden in Ordnung. Punkte erspielten Sigmann 2, Gramling 2, Hütter 2, Doppel Hütter/Stech 1.

Gespielt haben G. Sigmann, M. Hütter, H. Gramling, E. Stech.

SG Ittlingen Kirchartd IV - TTC Siegelsbach III 7:7

Am Freitag, 10.3.2023 war unsere Dritte zu Gast in Ittlingen. Es wurde für unsere Mannen das erwartete schwere Spiel. Am Ende stand ein gerechtes Unentschieden auf dem Zettel. Die Punkte holten Doppel Wlodarcak/Westphal 1, Wlodarcak 3, Schmidt 2, Dolleschel 1.

Gespielt haben A. Wlodarcak, R. Schmidt, A. Dolleschel, W. Westphal.



Sprechzeiten

Bürgerbüro Gemeinde Siegelsbach



Gemeinde Siegelsbach
Wagenbacher Str. 4a
74936 Siegelsbach

Tel. (07264) 9150-0
Fax (07264) 9150-40
gemeinde@siegelsbach.de
www.siegelsbach.de

Öffnungszeiten

Montag	8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr



An alle Hundebesitzer!

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, abgelegten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

Foto: Gettyimages

Bekanntmachungen des Landratsamts



Kostenlose Annahme von Rasenschnitt und Laub ab 18. März auf den Häckselplätzen

Privatanlieferer können ab Samstag, 18. März 2023 wieder kostenfrei Rasenschnitt und Laub aus den Hausgärten auf den Häckselplätzen des Landkreises Heilbronn abgeben. Das Material wird bis einschließlich Dezember in Containern oder Anhängern angenommen. Eine Anlieferung ist auf 0,5 m³ begrenzt. Größere Mengen an Gartenabfällen werden auf der Müllannahmestelle Eberstadt oder Stetten für 6 € pro 100 kg angenommen. Mit der Biotonne werden neben Rasenschnitt und Laub auch andere Gartenabfälle ab Haus eingesammelt. Eine Jahresmarke für die 60-l-Biotonne kostet im Landkreis Heilbronn nur 18 Euro. Außerdem sind 60-l-Säcke für Gartenabfälle bei den Verkaufsstellen für Müllmarken erhältlich. Die Säcke kosten 1,50 Euro und können bei der Abfuhr der Biotonne bereitgestellt werden.

Ansonsten können Gartenabfälle auch im eigenen Garten fachgerecht kompostiert und dadurch wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll verwertet werden. Fragen nimmt die Abfallberatung des Landkreises Heilbronn unter Telefon 07131/994-560 entgegen.

Landratsamt am 23. März ab 12.00 Uhr geschlossen

Wegen einer Personalversammlung ist das Landratsamt Heilbronn am Donnerstag, 23. März 2023 ab 12.00 Uhr geschlossen. Das gilt insbesondere für die Kfz-Zulassungsstelle, die normalerweise an Donnerstagen bis 15.00 Uhr geöffnet ist. Geschlossen sind aber auch alle anderen Ämter in den Gebäuden Lerchenstraße, Kaiserstraße und Karlstraße sowie die Straßenmeisterien in Abstatt, Bad Rappenau-Bonfeld, Brackenheim und Neuenstadt, die Entsorgungszentren Eberstadt und Schwaigern-Stetten und die Erddeponien des Landkreises.

Über 100.000 Abfallgebührenbescheide werden zugestellt

Antworten auf häufige Fragen im Internet abrufbar

Ab dem 23. März erhalten alle Grundstückseigentümer im Landkreis Heilbronn die Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2023. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre kann sicher gesagt werden, dass die Telefone des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landratsamtes mehrere Tage fast ständig belegt sein werden.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb empfiehlt deshalb, sich bei Fragen zu einem Bescheid zunächst unter www.landkreis-heilbronn.de/hausmuellgebuehren zu informieren. Hier finden sich die Antworten auf die häufigsten Fragen. Alternativ kann das Anliegen auch per Mail unter Abfallwirtschaftsbetrieb@landratsamt-heilbronn.de an den Abfallwirtschaftsbetrieb gesendet werden.

Volkshochschule Bad Rappenau



Beginnende Kurse nach Bereichen

Alle Kurse und die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Programmheft und unter www.vhs-unterland.de, ebenso die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Gebühren gelten für die Mindestteilnehmerzahl. Beachten Sie bitte, dass eine Anmeldung notwendig ist.

Mensch, Gesellschaft/Kultur und Gestalten

231BR20544 Kreatives Tanzen

Jede*r, ob Tanzanfänger*in, Tanzerfahrene*r oder jemand, der einfach interessiert an körperlicher Bewegung und Tanz ist, findet beim kreativen Tanzen einen leichten Zugang zu sich, seinem Körper und der individuellen Gesundheit. Das körperliche sowie das mentale Wohlbefinden werden dabei aktiviert. Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Tanzschlappchen und Hüfttuch

Sa, 18.3., 14.00 - 17.00 Uhr, 1x, Wasserschlösschen, Hinter dem Schloss 1, Halle (2. Obergeschoss), 31,00 Euro

231BR20766 Acrylmalen auf 3D-Wellpappe

Probieren Sie diese originelle Art der Bildgestaltung und Malerei aus. Wir bauen ein Bild plastisch in 3D-Technik auf, indem wir mehrere Zuschnitte aus Wellpappe übereinanderschichten und kleben. Dann